

**ÖFFENTLICHE GEMEINDERATSSITZUNG
am Dienstag, 22. Juni 2010, 19.00 Uhr
im Bürgersaal des Neuen Rathauses
in Karlsbad-Langensteinbach**



TOP 4

Empfehlung für die Stellungnahme der Verwaltung zur Betriebszeit der Außenbewirtung bei Gaststätten

Nach den Regelungen der Verordnung der Landesregierung zur Ausführung des Gaststättengesetzes, Gaststättenverordnung (GastVO), sind für die Ausführung des Gaststättengesetzes und der auf seiner Rechtsgrundlage ergangenen Rechtsverordnungen die unteren Verwaltungsbehörden sowie Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften mit eigener Baurechtszuständigkeit zuständig. Hiernach ergibt sich im Bereich der Gemeinde Karlsbad die Zuständigkeit des Landratsamtes für die Erteilung der Gaststättenerlaubnis. Im Rahmen des Erlaubnisverfahrens für erlaubnispflichtige Gaststättenbetriebe gibt die Gemeinde eine Stellungnahme ab. In dieser Stellungnahme wird bislang auch die Empfehlung aufgenommen, die Betriebszeit für die Außenbewirtung auf 22.00 Uhr zu beschränken, soweit der Betrieb innerhalb des „Wohngebietes“ liegt. Lediglich bei Betrieben in Gewerbe- bzw. Industriegebieten sowie im Außenbereich erfolgt die Beschränkung der Betriebszeit für die Außenbewirtung teilweise auf 24.00 Uhr bzw. überhaupt nicht.

Soweit die Betriebszeit für die Außenbewirtung nicht beschränkt wird, gelten die allgemeinen Sperrzeiten für Gaststätten, die von der Landesregierung seit 01.01.2010 auf 3.00 Uhr und in der Nacht zum Samstag und zum Sonntag auf 5.00 Uhr festgelegt wurden. Diese allgemeine Regelung hat Gültigkeit für den Bereich der Gemeinde Karlsbad, da das Landratsamt Karlsruhe keine eigene (abweichende) Sperrzeitverordnung erlassen hat. Das Landratsamt wählt bei der Außenbewirtung bewusst den Weg über die Einschränkung der Betriebszeit für diesen Teil der Erlaubnis, da somit immer über eine Einzelfallentscheidung eine der Lage und den Verhältnissen gerecht werdende Regelung getroffen werden kann. Das Landratsamt Karlsruhe wird auch zukünftig an dieser Regelungsmöglichkeit festhalten.

Die Stellungnahme der Gemeinde bei Gaststättenanträgen ist für das Landratsamt nicht verbindlich. Sie stellt eine Empfehlung dar, wie die Betriebszeiten für die Außenbewirtung geregelt werden können. Grundsätzlich wird das Landratsamt versuchen, die Stellungnahme der Gemeinde zu berücksichtigen. In Einzelfällen – gerade auch bei Nachbarbeschwerden – hat das Landratsamt als zuständige Behörde aber trotzdem die Möglichkeit, abweichende Regelungen zu treffen.

Derzeit gibt es in der Gemeinde Karlsbad insgesamt 43 erlaubnispflichtige Gaststätten. Die Erlaubnispflicht für eine Gaststätte wurde „auf den Alkoholausschank“ abgestellt. Während früher auch für Stehcafes oder Imbissbetriebe ohne Alkoholausschank eine Erlaubnis notwendig war, wenn Sitzplätze angeboten wurden, ist dies nicht mehr der Fall.

Von den insgesamt 43 erlaubnispflichtigen Gaststättenbetrieben verfügen 8 Stück nicht über eine Außenbewirtung. Der Schwimmbadkiosk ist auf die Öffnungszeiten des Freibades beschränkt und 28 Gaststätten haben eine bis 22.00 Uhr genehmigte Außenbewirtung. Bei drei Gaststätten ist keine Beschränkung der Betriebszeiten erfolgt und ebenfalls bei drei Gaststätten ist die Betriebszeit der Außenbewirtung auf 23.00 Uhr bzw. 24.00 Uhr begrenzt. Diese 6 Betriebe liegen nicht innerhalb von Wohngebieten.

Nachdem nunmehr ein Antrag der Gaststätte „Grüner Baum“ vorliegt, bei welchem eine Erweiterung der Betriebszeit für die Außenbewirtung beantragt wird, haben wir uns mit dem Landratsamt besprochen. Viele Gemeinden (im Zuständigkeitsbereich des LRA) gehen inzwischen dazu über, die Betriebszeit für die Außenbewirtung bis 23.00 Uhr zu dulden. Die Stadt Karlsruhe, selbst eigene Gaststättenbehörde, hat die Außenbewirtungszeiten durch Rechtsverordnung allgemein verbindlich geregelt. Hier dürfen die Außenbewirtungen während der mitteleuropäischen Sommerzeit (MESZ) von Sonntag bis Donnerstag bis 23.00 Uhr, an Freitagen, Samstagen und vor gesetzlichen Feiertagen bis 24.00 Uhr stattfinden, soweit in Einzelfällen nicht andere Zeiten festgesetzt sind.

Da sich das Ausgehverhalten der Bevölkerung tatsächlich gewandelt hat, sehen wir hier einen Änderungsbedarf bei unserer Stellungnahme gegenüber dem Landratsamt. Da sicherlich aber auch im Umkehrschluss mit Beschwerden einzelner Anwohner gegen eine Liberalisierung der Zeiten zu rechnen ist, sollte die Veränderung mit Rücksicht auf den Schutz der Nachbarschaft abgewogen sein.

Nach Auffassung der Verwaltung, die so auch mit der Stabsstelle Wirtschaftsförderung abgeprochen ist, sollte die Stellungnahme zu Außenbewirtungen zukünftig folgende Vorschläge gegenüber dem Landratsamt enthalten:

- a) in Wohngebieten
täglich bis 23.00 Uhr;
- b) außerhalb von Wohngebieten (Gewerbe-, Industriegebiete, Außenbereich)
täglich bis 24.00 Uhr

Eine weitergehende Betriebszeit halten wir für nicht zweckmäßig. Es sei nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Landratsamt nicht an diese Stellungnahme gebunden ist. Im Rahmen der zu treffenden Einzelfallentscheidung hat die Erlaubnisbehörde die Belange aller Betroffenen abzuwägen. Bei Nachbarbeschwerden ist durchaus möglich, dass seitens des Landratsamtes eine kürzere Betriebszeit festgelegt wird.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Antrag der Verwaltung:

Der Gemeinderat empfiehlt der Verwaltung für die Stellungnahme zur Betriebszeit der Außenbewirtung bei Gaststätten gegenüber dem Landratsamt folgende Zeiten vorzuschlagen:

- a) in Wohngebieten täglich bis 23.00 Uhr;
- b) außerhalb von Wohngebieten (Gewerbe-, Industriegebiete, Außenbereiche täglich bis 24.00 Uhr)

Vermerke der Verwaltung:

TOP vertagt

TOP behandelt Abstimmung: ja: nein: enthalten:

Sonstiges: _____ (Augenstein)